

RS UVS Niederösterreich 1996/06/03

Senat-BL-95-439

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.1996

Rechtssatz

Ein vorschriftsmäßig geeichter Laserverkehrsgeschwindigkeitsmesser der Bauart LTI 20 20 TSKM stellt grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit dar. Ebenso wie bei der Radarmessung ist auch e

inem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser betrauten Beamten aufgrund der Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten. Die Bedenken bezüglich des Verwackelns liegen seitens der Berufungsbehörde nich

t vor, weil in diesem Fall kein gültiges Messergebnis, sondern eine Fehleranzeige aufgeschielen wäre und zwar "E03" bei instabiler Messung wegen schlechten Zielens (Verwackeln oder Wegschwenkens des Gerätes vom Ziel).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at